

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Antisemitisch motivierte Straftaten

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 06.01.2020 - Drs. 18/5542
an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 06.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 31.12.2019 berichtete die *Neue Presse* unter der Überschrift „Jüdische Gemeinden in Sorge“, dass die jüdischen Gemeinden in Hannover nach dem Bekanntwerden einer Morddrohung gegen einen prominenten Pianisten zu mehr Wachsamkeit und konsequenterer Strafverfolgung aufriefen. In dem Artikel kritisiert der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, dass die Strafverfolgung judenfeindlicher Taten „zu lasch“ sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die niedersächsische Landesregierung hat die Verhinderung und Bekämpfung von Antisemitismus höchste Priorität. Dies schlägt sich in einer konsequenten Abwehr von Gefahren und Verfolgung derartiger Straftaten durch die Polizei und Justiz nieder.

1. Wie viele Ermittlungen wurden in Niedersachsen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 wegen antisemitisch motivierter Straftaten geführt?

Eine gemeinsame verfahrensbezogene Verlaufsstatistik von Polizei und Justiz existiert nicht. Polizeiliche und justizielle Statistiken sind den jeweiligen fachspezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen entsprechend zugeschnitten und von daher nicht deckungsgleich. So erfolgt bei der Polizei eine vorgangsbezogene Erfassung, wohingegen bei der Staatsanwaltschaft eine personenbezogene Erfassung stattfindet.

Polizeilich wurden in Niedersachsen in 2016 insgesamt 127, in 2017 insgesamt 126, in 2018 insgesamt 119 und in 2019 insgesamt 172 Ermittlungen wegen antisemitisch motivierter Straftaten geführt.

Zu den in Summe polizeilich erfassten 544 Ermittlungsverfahren wurden über die elektronische Schnittstelle der Staatsanwaltschaften web.sta bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften insgesamt 659 Personen geführt. Eine technische Auswertung der näheren Verfahrensausgänge der 659 Datensätze ist nicht möglich. Eine händische Auswertung würde das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Leistbare übersteigen.

Bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden in der verwendeten Fachanwendung web.sta erst seit dem 01.07.2018 Zusatzattribute für die automatisierte Erfassung von Strafverfahren mit antisemitischer Motivlage des Straftäters geführt. Demnach sind im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 insgesamt 64 und im Jahr 2019 insgesamt 203 Ermittlungsverfahren mit antisemitischer Motivlage eingeleitet worden. Eine weitergehende Selektion für den Zeitraum davor ist automatisiert nicht möglich und würde eine händische Auswertung sämtlicher in Be-

tracht kommender Verfahren erfordern, was das Leistbare im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage überschreitet.

Die nachfolgenden Fragen 2 bis 4 können aufgrund der o. a. Ausführungen nur für die Jahre 2018 und 2019 beantwortet werden.

2. In wie vielen dieser Fälle kam es zu einer entsprechenden Verurteilung des Täters?

Im Jahr 2018 kam es zu 10 und im Jahr 2019 zu 24 Verurteilungen.

3. Wie viele dieser Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?

Im Jahr 2018 wurden 30 und im Jahr 2019 109 Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

4. Wie viele dieser Verfahren wurden gegen Auflage eingestellt?

In den Jahren 2018 und 2019 kam es zu jeweils einer Einstellung nach § 153a StPO.

5. Werden nach Erkenntnissen der Landesregierung antisemitisch motivierte Straftaten auf der Ebene der Polizei und der Justiz als solche immer erkannt und entsprechend verfolgt?

Antisemitische Straftatbestände entfalten zumeist eine hohe öffentliche und mediale Aufmerksamkeit und bewirken nicht selten eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Thematik im politischen und gesellschaftlichen Raum.

Aufseiten der Sicherheitsbehörden gilt es, antisemitisch motivierten Straftaten weiterhin hochsensibel und aufmerksam zu begegnen, politische Tathintergründe zu erkennen und aufzuklären.

Insbesondere für die rechte Szene in Deutschland stellt der Antisemitismus seit jeher eines der bedeutendsten verbindenden Elemente dar. Neben der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)–religiöse Ideologien wird keinem anderen Bereich der PMK als Agitationsfeld und Identifikationsmerkmal ein derartig hoher Stellenwert beigemessen.

Da für die Einstufung einer Tat als antisemitisch allein die Einstellung des Täters bzw. der Täterin entscheidend ist, sind auch gegen nichtjüdische Personen oder Einrichtungen gerichtete Taten bei entsprechend nachgewiesener Motivation als antisemitisch zu bewerten. Die Einstufung der Tätermotivation steht jedoch vor dem Problem, dass in vielen Fällen, etwa bei Schmierereien, keine Täter ermittelt werden können, sodass die Tatmotivation indirekt durch eine hypothetische Motivationsunterstellung erschlossen werden muss.

Zur einheitlichen Einstufung einer Straftat, u. a. als antisemitisch, werden diese Straftaten, ausgehend von den Umständen der Tat, nach dem bundeseinheitlichen Definitionssystem PMK zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Diese Themenfelder werden fortlaufend überprüft.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Herkunft oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld „Hasskriminalität“ eingeführt. Antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sind Teilmengen dieser Hasskriminalität.

Für die polizeiliche Sachbearbeitung werden also Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierte und abgestufte Bewertung zulassen.

Darüber hinaus stellt das BKA den Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen die Handreichung „Erfassung antisemitischer Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK - (Bewertung und Fallbeispiele)“ zur Verfügung. Die Handreichung soll verschiedene Facetten antisemitischer Straftaten darstellen, dabei für spezifische Problemstellungen sensibilisieren und die jeweiligen Erfassungsgrundsätze exemplarisch veranschaulichen. Des Weiteren soll sie insbesondere eine Hilfestellung

dahingehend geben, antisemitische Straftaten bereits bei der Anzeigenaufnahme als solche zu erkennen.

Auf Ebene der Justiz bedienen sich die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der in der StPO enthaltenen Ermittlungsmöglichkeiten und berücksichtigen die Motivlage im Rahmen der Strafzumessung. Je nach Fallgestaltung und Beweislage kann eine etwaige antisemitische Motivlage berücksichtigt werden.

Insofern sind die Voraussetzungen geschaffen, antisemitische Straftaten als solche zu erkennen und konsequent zu verfolgen.

6. Werden entsprechende Schulungen für Polizei und Justiz angeboten? Wenn nein, warum nicht?

Die Polizeiakademie Niedersachsen führt seit ihrer Gründung im Jahr 2007 verschiedene Fortbildungen im Sinne der Fragestellung durch.

Das Phänomen der antisemitischen Straftaten wird hierbei konkret im Bereich der kriminalpolizeilichen Fortbildung (im Studiengebiet „Kriminalwissenschaften“) sowohl im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität „Rechts“ als auch der Politisch motivierten Kriminalität „Links“ behandelt. Entsprechende Inhalte sind in den jeweiligen Basisseminaren „Staatsschutzkriminalität“ und „Politisch motivierte Kriminalität - rechts / links“ integriert und werden durch Experten des Landeskriminalamtes Niedersachsen vermittelt.

Vertiefend wird das Spezialseminar „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ angeboten. In diesem Seminar werden durch einen Islamwissenschaftler des Landeskriminalamtes Niedersachsen spezielle thematische Inhalte (Entstehungsbedingungen des Antisemitismus, geschichtlicher Hintergrund, Gründung Israels etc.) erörtert.

In den Jahren 2015 bis 2019 hat die Polizeiakademie Niedersachsen zu diesen beiden Themenblöcken 49 Seminare durchgeführt, an denen 761 Beschäftigte der Polizei Niedersachsen teilgenommen haben (4 228 Teilnehmertage). Anzumerken ist, dass sich im Fortbildungsprogramm des Jahres 2020 weitere sieben Seminare zu den oben genannten Themen befinden.

Des Weiteren werden im Studiengebiet „Sozialwissenschaften und Führung“ der Polizeiakademie Niedersachsen insgesamt fünf verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zum Themenschwerpunkt „Interkulturelle Kompetenzen“ angeboten. Diese Fortbildungen dienen den Teilnehmenden sowohl zur Sensibilisierung als auch zur Fallbearbeitung im polizeilichen Alltag. In den Jahren 2015 bis 2019 wurden hierzu 59 Seminare mit 899 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt (4 300 Teilnehmertage). Im Jahre 2020 wird die Polizeiakademie hierzu zehn weitere Seminare durchführen. Bei einer dieser fünf Veranstaltungen handelt es sich um das „Grundmodul Interkulturelle Sensibilisierung“. In diesem Seminar werden konkret die Aspekte des Judentums im Kontext der Interkulturellen Sensibilisierung über drei Tage behandelt. Seit 2015 wurde dieses insgesamt 33 Mal mit 546 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt (1 638 Teilnehmertage).

Für 2020 sind vier weitere Veranstaltungen geplant. Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch das ELearning-Modul „Interkulturelle Kompetenz Basismodul“, welches seit 2014 von Angehörigen der Polizei Niedersachsen im Intranet abgerufen wird.

Weiterhin ist die Thematik der antisemitisch motivierten Straftaten integraler Bestandteil des Bachelorstudiums. Mit Schwerpunktsetzung im dritten Studienabschnitt ist die Thematik Teil der Unterrichtsinhalte im Bereich der relevanten Straftatbestände Politisch motivierter Kriminalität.

Aufseiten der Justiz steht den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein breites Angebot an Fachfortbildungen zum materiellen Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht offen, um eine konsequente, sachgerechte und angemessene Verfolgung und Ahndung von Straftaten zu gewährleisten. Fachfortbildungen, die ihren Blick ausschließlich auf das Erkennen bzw. die Verfolgung speziell von antisemitischen Straftaten richten, gibt es hingegen nicht, da das vorbenannte Angebot auch die Themen beinhaltet, die für einen Umgang mit entsprechenden Strafta-

ten nach den o. g. Grundsätzen von zentraler Bedeutung sind, beispielsweise die Strafzumessung und das Beweisrecht.

7. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf für eine konsequentere Strafverfolgung im Bereich antisemitisch motivierter Straftaten?

Im Rahmen einer Bundesratsinitiative (BR-Drs. 498/19) haben sich die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Sachsen-Anhalt dafür ausgesprochen, eine mögliche antisemitische Motivlage im Rahmen der Strafzumessungsvorschriften ausdrücklich im Gesetz zu erwähnen. Ferner wird die aktuelle Initiative des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz durch ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität durch die Landesregierung ausdrücklich begrüßt.